www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

vom 21. März 1991

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 20 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962, §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 40 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 sowie § 5 der Gemeindeordnung vom 16. März 1971, beschliesst:

A. BEWILLIGUNG

§ 1 Bewilligungspflicht / Lastwagen und Anhänger

[1] Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen bedarf einer Bewilligung.

[2] Das regelmässige Parkieren von schweren Motorfahrzeugen der Kategorien C und D sowie von Anhängern ist nur auf besonders gekennzeichneten Lastwagenpark-plätzen erlaubt.

§ 2 Erteilen der Bewilligung / Fahrzeugbesitzer/in

[1] Mit diesem Reglement wird die Bewilligung allen in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzer/innen erteilt, die keine Parkierungsmöglichkeit auf privatem Areal haben.

[2] Als Fahrzeugbesitz/in im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen ist.

§ 3 Umfang der Bewilligung / Haftung

[1] Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzer/innen lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren.

[2] Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigung und Diebstahl ab.

B. GEBÜHREN

§ 4 Gebühr / Verwendung [1]

[1] Für die Bewilligung ist eine Gebühr von CHF 40.00 im Monat zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für Strassen und Parkflächen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

---

[1] Änderung gemäss Beschluss der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1993, in Kraft ab 1. Januar 1994.

§ 5 Zahlungspflicht / Benützung privater Parkflächen

[1] Fahrzeugbesitzer/innen, die ihr Fahrzeug während der Nacht nicht regelmässig und vollständig auf privatem Areal parkieren, haben die Gebühr zu bezahlen.

[2] Wer über eine Parkfläche auf privatem Areal verfügt, hat diese stets zu benützen.

§ 6 Befreiung von der Gebühr

[1] Von der Gebühr befreit sind Fahrzeugbesitzer/innen, die ihr Fahrzeug nachweisbar höchstens zweimal wöchentlich in Frenkendorf über Nacht auf öffentlichem Areal parkieren.

[2] Ebenfalls von der Gebühr befreit sind Fahrzeugbesitzer/innen, die sich weniger als 30 Tage in Frenkendorf aufhalten und in der Gemeinde keinen Wohnsitz begründen.

§ 7 Rechnungstellung / Mahnung / Rückerstattung

[1] Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus erhoben. Sie ist nach der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

[2] Bei nicht fristgemässer Zahlung werden die Fahrzeugbesitzer/innen gemahnt. Je Mahnung werden zusätzlich CHF 5.00 erhoben.

[3] Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, dann wird die bereits bezahlte Gebühr auf Gesuch hin rückerstattet.

§ 8 Waschen / Reparieren

[1] Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal fällt nicht unter die Bewilligung und ist untersagt.

§ 9 Vollzug

[1] Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

C. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 10 Übertretung

[1] Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 100.00 ausgesprochen werden.

[2] Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig (° 82 Gemeindegesetz).

[3] Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 25 des Polizei-Reglements vom 19. September 1988 Anwendung.

[4] Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung am 21. März 1991.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
F. Hartmann	K. Böhm

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 13. Mai 1991.

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Änderung vom 13. Dezember 1993 von § 4 am 24. Januar 1994 genehmigt.